

- Aufsichtskommissionen
- Pfarrämter

Frauenfeld, den 2. November 2005

K r e i s s c h r e i b e n

Nummer 533

betreffend Genehmigungspflicht für längerfristige Stellvertretungen in den Pfarrämtern

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von § 72 Ziffern 13 und 14 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. November 2000 (KGS 5.1) gehört es zu den Aufgaben des Kirchenrates, bei der Wiederbesetzung von freien Pfarrstellen behilflich zu sein und die Regelung von längerfristigen pfarramtlichen Stellvertretungen zu genehmigen.

Ist in einer Kirchgemeinde im Zusammenhang mit einem Wechsel im Pfarramt oder als Folge eines krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin eine Stellvertretung im Pfarramt nötig, die über die Übernahme einzelner Gottesdienste hinausgeht, so ist sie **bei einer Dauer von mehr als zwei Monaten vorgängig vom Kirchenrat zu genehmigen**. Der Genehmigung unterstehen auch Stellvertretungsregelungen für die Zeit des Studienurlaubs eines Pfarrers oder einer Pfarrerin.

Im übrigen sind Kirchenrat und Pfr. Gottfried Zwilling vom landeskirchlichen Amt für Pfarramtsstellvertretungen Ihnen bei der Regelung von Stellvertretungen in den Pfarrämtern gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi